

Geschäftsfahrzeuge

Daily Business und Spezialfälle.

Geschäftsfahrzeuge sind für viele Unternehmen unverzichtbar – ob für Kundenbesuche, Lieferungen oder allgemeine Geschäftsbesorgungen. Sobald ein Fahrzeug auch privat genutzt wird, stellen sich nicht nur Fragen zur Mehrwertsteuer (MWST), sondern grundsätzlich zur richtigen steuerlichen und buchhalterischen Behandlung.

Die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs gilt als geldwerter Vorteil und muss deshalb abgegrenzt und in der Buchhaltung erfasst werden. Diese Abgrenzung stellt sicher, dass weder das Unternehmen noch die Privatperson steuerlich bevorzugt oder benachteiligt werden.

Die Behörden – insbesondere die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und die kantonalen Steuerämter – legen grossen Wert auf eine korrekte und nachvollziehbare Abgrenzung zwischen geschäftlicher und privater Nutzung. Wer hier ungenau abrechnet oder ganz darauf verzichtet, riskiert unangenehme Diskussionen mit der Steuerbehörde und entsprechende Aufrechnungen.

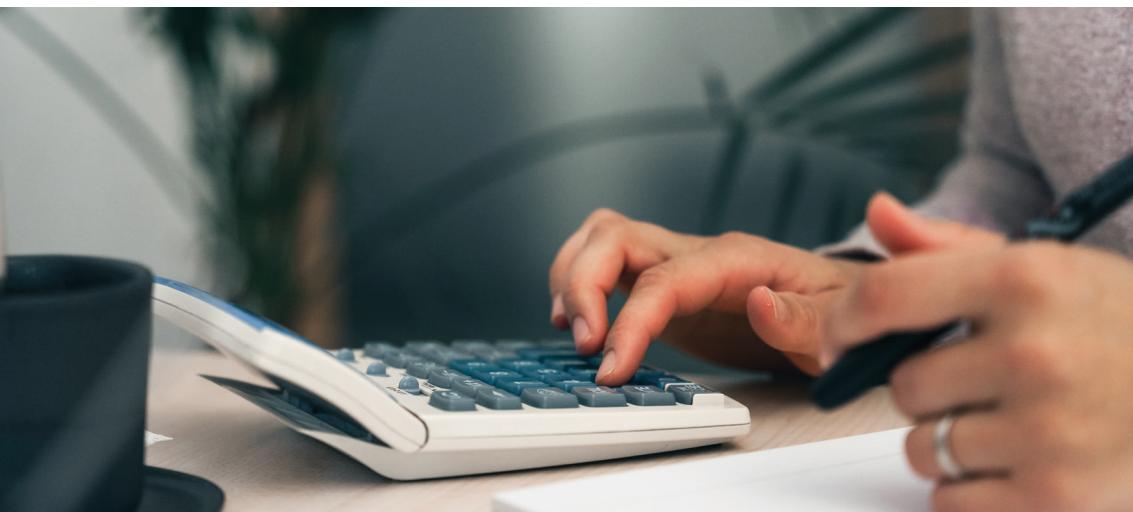
In diesem Beitrag erfahren Sie, welche Methoden und Spezialfälle es gibt und welche Steuerfallen im Zusammenhang mit Geschäftsfahrzeugen lauern und wie Sie diese vermeiden.

Pauschale Berechnung

Wird ein Geschäftsfahrzeug auch privat genutzt, muss dieser Anteil als geldwerter Vorteil erfasst und steuerlich korrekt abgerechnet werden. Die Steuerbehörden erlauben eine einfache Pauschale: 0.9 % des Kaufpreises (exkl. MWST) pro Monat bzw. 10.8 % pro Jahr. Diese Regel gilt sowohl für Mitarbeitende als auch für Gesellschafter, Inhaberinnen oder andere Beteiligte. Liegt der errechnete Wert unter CHF 150 pro Monat, ist dieser Mindestbetrag anzuwenden. Die Pauschale umfasst sämtliche Privatfahrten, inklusive Arbeitsweg, Ferien und Freizeitfahrten.

Beispiel

Ein Unternehmen stellt einem Aussendienstmitarbeitenden ein Fahrzeug (Kaufpreis CHF 60 000 exkl. MWST) zur Verfügung. Der Mitarbeitende darf das Fahrzeug für den Arbeitsweg wie auch für andere private Fahrten benutzen. Der



Praxisbeispiel

Nutzung von mehreren Geschäftsfahrzeugen

Ein Coiffuresalon hat zwei Geschäftsfahrzeuge in der Bilanz aktiviert, welche beide von der Inhaberin genutzt werden.

- Opel Mokka, Kaufpreis CHF 35 000 exkl. MWST
- Audi R8, Kaufpreis CHF 140 000 exkl. MWST

Es kann nicht belegt werden, dass beide geschäftlich notwendig sind – das zweite Fahrzeug, in unserem Fall der Audi R8, wird als privat gemietet/gehalten betrachtet.

Für die MWST bedeutet dies

Es ist eine fiktive Miete zu berechnen (Vollkostenrechnung zzgl. Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag). Auf diesem Betrag ist die Mehrwertsteuer abzurechnen. Auf Stufe Einkommens- und Gewinsteuer (kantonale Steuerämter) dürfen die Fahrzeugkosten, welche den Audi R8 betreffen, nicht als Geschäftsaufwand verbucht werden. Es wird entsprechend als Privataufwand der Inhaberin qualifiziert.

Privatanteil beträgt 0.9 % von 60 000 = CHF 540 pro Monat, respektive 10.8 % von CHF 60 000 = CHF 6480 pro Jahr. Dieser Betrag ist beim Arbeitnehmenden als geldwerter Vorteil im Lohnausweis auszuweisen und beim Unternehmen als Ertrag oder Aufwandsminderung zu verbuchen. Zusätzlich muss auf diesem Betrag die MWST (8.1%) abgerechnet werden.

Hinweis

Ist die private Nutzung erheblich eingeschränkt (z. B. durch fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen), ist kein Privatanteil abzurechnen.

Fahrtenbuch als Alternative

Wer den pauschalen Privatanteil von 0.9 % pro Monat nicht anwenden möchte, hat die Möglichkeit, den privaten Nutzungsanteil mittels Fahrtenbuch (Bordbuch) nachzuweisen. Folgende Voraussetzungen gelten:

- Das Fahrtenbuch muss laufend, lückenlos und zeitnah geführt werden.
- Jede Fahrt ist mit Datum, Kilometerstand (Start/Ende), Zweck der Fahrt und Ziel zu dokumentieren.
- Private und geschäftliche Fahrten müssen klar getrennt ersichtlich sein.
- Das Fahrtenbuch kann handschriftlich (feste Form, keine Loseblatt-Ringbücher) oder elektronisch (sofern es unveränderbar ist) geführt werden.

Am Jahresende wird der Anteil der privaten Kilometer an der Gesamtkilometerleistung berechnet. Dieser Prozentsatz wird auf die effektiven Fahrzeugkosten angewendet, um den steuerlich relevanten Privatanteil zu bestimmen.

Hinweis

Eine saubere und konsequente Führung ist entscheidend – unvollständige oder nachträglich bearbeitete Fahrtenbücher werden von den Steuerbehörden in der Regel nicht akzeptiert.

Beispiel

Jahreskilometer	25 000 km
Private Fahrten	5 000 km
Privatanteil	20.0 %
Gesamtkosten Fahrzeug	CHF 12 000
Privatanteil	CHF 2 400

Mehrere Geschäftsfahrzeuge

Wenn ein Mitarbeitender mehrere Fahrzeuge gleichzeitig nutzen darf, verlangt die ESTV (wie auch die kantonalen Steuerämter) eine geschäftliche Begründung (z. B. unterschiedliche Einsatzgebiete oder Fahrzeugtypen). Fehlt diese, gilt das zweite Fahrzeug als Mietobjekt, und es ist eine Vollkostenrechnung (Betriebskosten, Versicherung, Abschreibungen etc.) mit 10 % Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag vorzunehmen.

Poolfahrzeuge

Verfügt ein Unternehmen über mehrere Fahrzeuge oder einen Fahrzeugpool, ist eine vollständige Dokumentation der Nutzung zentral. Private Fahrten sind entweder mit mindestens CHF 0.70 pro Kilometer oder mit der 0.9 %-Pauschale pro Monat zu versteuern.

Mitarbeitende nutzen ihr privates Auto geschäftlich

Bringt ein Mitarbeitender sein privates Fahrzeug für geschäftliche Fahrten ein, kann das Unternehmen die anfallenden Kosten (z. B. Treibstoff, Unterhalt, Versicherung) übernehmen. In diesem Fall wird der Privatanteil pauschal mit CHF 150 pro Monat berechnet – unabhängig vom Fahrzeugwert. Diese Regel vereinfacht die Handhabung, ist aber nur zulässig, wenn die geschäftliche Nutzung klar überwiegt. Aus Sicht der ESTV dürften die Vorsteuern auf den übernommenen Unterhaltskosten durch das Unternehmen geltend gemacht werden, sofern eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und das Fahrzeug effektiv geschäftlich genutzt wird. Alternativ kann eine Kilometerentschädigung für geschäftliche Fahrten vereinbart werden.

Beteiligung am Kaufpreis durch Mitarbeitende

Beteiligt sich ein Mitarbeitender an den Anschaffungskosten, entsteht ein steuerbarer Leistungsaustausch. Das Unternehmen darf die Vorsteuer auf dem gesamten Kaufpreis geltend machen, muss aber gleichzeitig den Mitarbeitenden-Beitrag als Umsatz versteuern. Für die Berechnung des Privatanteils

ist immer der gesamte Kaufpreis massgebend – unabhängig von der Kostenbeteiligung.

Beispiel

Ein Fahrzeug kostet CHF 60 000 (exkl. MWST), der Mitarbeitende beteiligt sich mit CHF 20 000. Das Unternehmen darf die volle Vorsteuer (CHF 4496) zurückfordern, muss aber auf dem Anteil des Mitarbeitenden die MWST entrichten (CHF 1499). Der Privatanteil wird weiterhin vom gesamten Fahrzeugwert (CHF 60 000) berechnet – also CHF 540 pro Monat.

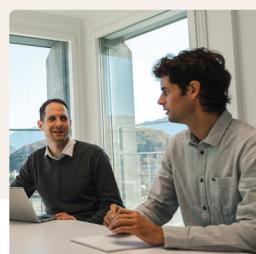
Spezialfall Luxusfahrzeuge

Teure Fahrzeuge stehen bei den Steuerbehörden zunehmend unter Beobachtung. Das Steueramt Zürich betrachtet Autos mit einem Wert über CHF 120 000 (exkl. MWST) grundsätzlich als Luxusfahrzeuge. Je nach Fall können für die direkten Steuern höhere Privatanteile verlangt werden.

Erwerbspreis exkl. MWST	Privatanteil
CHF 120 001 – 139 999	12.0 %
CHF 140 000 – 159 999	13.0 %
CHF 160 000 – 179 999	14.0 %
CHF 180 000 – 199 999	14.5 %
CHF 200 000 – 219 999	15.0 %
CHF 220 000 – 239 999	15.5 %
CHF 240 000 – 260 000	16.0 %

Haben Sie Fragen zur Nutzung von Geschäftsfahrzeugen oder möchten Sie sich zu Risiken beraten lassen?

Kontaktieren Sie uns.



E-Mail schreiben
info@troag.ch



Website besuchen
www.troag.ch

Die ESTV hat die sogenannte Luxuswagenregelung vor kurzem aufgegeben. Für die MWST bleibt entsprechend die 10.8 %-Pauschale grundsätzlich anwendbar. Dennoch prüfen die Behörden vermehrt, ob die Anschaffung solcher Fahrzeuge betrieblich begründet ist – insbesondere bei Einzelfirmen und kleinen Gesellschaften.

Hinweis zu E-Autos

Für Elektrofahrzeuge gelten dieselben Regeln wie für Benzin- oder Dieselautos. Da sie im Unterhalt meist günstiger sind, kann die Privatanteil-Pauschale im Verhältnis zur tatsächlichen Nutzung höher ausfallen. Eine Anpassung ist derzeit nicht vorgesehen.

Leasingvertragsänderungen

Die 0.9 %-Pauschale basiert immer auf dem ursprünglichen Leasingvertragspreis. Wird nach Ablauf des ersten Leasingvertrags ein neues Leasing für dasselbe Fahrzeug abgeschlossen und bleibt die wirtschaftliche Verfügungsmacht bei derselben Person (natürliche oder juristische), gilt weiterhin der ursprüngliche Vertragswert als Grundlage für die Berechnung des Privatanteils.

Privatentnahme des Fahrzeugs

Wird ein Geschäftsfahrzeug ins Privatvermögen überführt, spricht man von einer Privatentnahme. Für die steuerliche Behandlung zählt dabei der aktuelle Marktwert des Fahrzeugs – dieser wird in der Regel anhand des Eurotax-Werts bestimmt. Die Differenz zwischen dem Buchwert zum Zeitpunkt der Entnahme und dem ermittelten Wert gilt als ausserordentlicher Ertrag und wird entsprechend einkommens- bzw. gewinnsteuerlich erfasst. Hat das Fahrzeug beim Kauf zum Vorsteuererabzug berechtigt, muss auf dem Entnahmewert zusätzlich Mehrwertsteuer abgerechnet werden.

Fazit

Sorgfältige Planung und eine gute Dokumentation sparen Steuern

Die Regelungen für Geschäftsfahrzeuge bleiben komplex. Die pauschale Methode mit 0.9 % pro Monat ist zwar einfach, darf aber nur bei überwiegend geschäftlicher Nutzung angewendet werden. Je stärker der Privatanteil überwiegt, desto grösser ist das Risiko, dass es zu Diskussionen mit der ESTV oder den kantonalen Steuerämtern kommt.

Unser Rat

Prüfen Sie Fahrzeuganschaffungen und Nutzungsänderungen frühzeitig unter steuerlichen Gesichtspunkten. Eine vorausschauende Planung spart nicht nur Steuern, sondern schützt auch vor unangenehmen Überraschungen bei einer Prüfung durch die Steuerbehörde.